

Dipl. Verwaltungswirt Peter Lück, BA Braunschweig-Goslar

Eigenverwaltung aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit

Mögliche Sichtweise der BA als institutioneller Gläubiger



Bundesagentur für Arbeit



- 1 [Folienverzeichnis](#)
- 2 [Rückblick auf die Änderungen des EUSG](#)
- 3 [Ziel des Gesetzgebers](#)
- 4 [Sichtweise der Akteure](#)
- 5 [Für und Wider der Eigenverwaltung; mögliche Aspekte für eine Eigenverwaltung](#)
- 6 [Für und Wider der Eigenverwaltung;
Mögliche Risiken](#)
- 7 [Zusammenfassung](#)

Das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen v. 07.12.2011 ist ein Teil der Reformvorhaben des Insolvenzrechts.

Das Gesetz sollte die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Sanierung Not leidender Unternehmen verbessern.

Sanierung von Unternehmen durch stärkeren Einfluss der Gläubiger auf die Auswahl des Insolvenzverwalters.

Vereinfachung des Zugangs zur Eigenverwaltung

Erweiterung und Straffung des Insolvenzplanverfahrens

Größere Konzentration der Zuständigkeit der Insolvenzgerichte.



Schaffung eines echten Sanierungsrechts.

Schaffung eines flexiblen, schnellen und konsequenten Sanierungs-
“tools“.

Konsequente Beseitigung der Schwächen des Insolvenzplanes

Beseitigung der Störungsmöglichkeiten

Mögliche Verfahrensbeschleunigung

Für und Wider der Eigenverwaltung; mögliche Aspekte für eine Eigenverwaltung



Unternehmensspezifisches Wissen bleibt erhalten.
Personengebundene Genehmigungen bleiben bestehen und nutzbar.
Niedrigere Vergütung des Sachverwalters (60 %)
Eigenverwaltungsverfahren könnten früher eingeleitet werden.
Das Vertrauensverhältnis zwischen Schuldner und Geschäftspartner könnte weniger belastet werden.

Für und Wider der Eigenverwaltung; Mögliche Risiken

„Der Bock bleibt der Gärtner“, die Handlungsbefugnis bleibt bei dem Schuldner.

Das Vertrauensverhältnis zwischen Gläubigern, Lieferanten, Arbeitnehmer und Kunden kann (schon) gestört sein.

Das insolvenzrechtliche Wissen fehlt.

Nur beschränkte Überwachung durch Sachverwalter.

Theoretische Gefahr von nachteiligen Vermögensverschiebungen nicht ausgeschlossen.

Die Eigenverwaltung ist in Fällen, in denen ein Unternehmen dauerhaft fortgeführt werden kann und sich eine konkrete Sanierungsperspektive bietet, zur Erhaltung des Know-hows und des Vertrauens der Geschäftspartner sinnvoll.

Bei frühzeitiger Antragstellung und einem sanierungsorientierten Management sollte diese Möglichkeit in jedem Fall in Betracht gezogen werden. Für die Gläubigergemeinschaft ist es die günstigere Alternative.

Wichtig ist, das Insolvenzgericht und die Gläubiger einzubinden und Transparenz in der Durchführung herzustellen, um Vertrauen trotz Bestehenbleibens der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners zu erhalten.